

Swiss Rules of International Arbitration, Commentary, Tobias Zuberbühler/Christoph Müller/Philipp Habegger (Hrsg.), Schulthess Juristische Medien AG, 2023, 671 S., ISBN: 978 3 7255 8386 7

Am 1.6.2021 trat die überarbeitete Internationale Schweizerische Schiedsordnung (*Swiss Rules*) in Kraft. Auslöser für die Reform des Regelwerks war die Umwandlung der *Swiss Chambers' Arbitration Institution* (SCAI) in die *Swiss Arbitration Centre AG* mit der Schweizerischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (*Association Suisse de l'Arbitrage* (ASA)) als Hauptaktionärin.

Die Bündelung der Kräfte von ASA und des *Swiss Arbitration Centre* ist Teil eines umfassenderen neuen Konzepts: *Swiss Arbitration*. Dabei steht *Swiss Arbitration* für eine Plattform (www.swissarbitration.org), die eine breite Palette von Experten und Dienstleistungen aus der gesamten Schweiz zusammenbringt. Neben der ASA und dem *Swiss Arbitration Centre* sind auch die *Swiss Arbitration Academy* und der *Swiss Arbitration Hub* Teil der Plattform.

Über die aufgrund der neuen Unternehmensstruktur notwendigen Anpassung der *Swiss Rules* hinaus wurden die Verfahrensregeln nur einer „light-touch“ Revision unterzogen und Möglichkeiten zur verstärkten Digitalisierung des Schiedsverfahrens festgeschrieben. Auch in diesem neuen Gewand bleibt die gerade im internationalen Rechtsverkehr für ihre Neutralität geschätzte schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit von erheblicher Bedeutung für die deutsche Praxis.

Nach der Überarbeitung der *Swiss Rules* lohnt es sich, einen Blick in die inzwischen dritte Auflage des Praktiker-Kommentars von Tobias Zuberbühler, Christoph Müller und Philipp Habegger und ihren ebenfalls als Schiedsexperten gleichermaßen anerkannten wie bekannten Autoren zu werfen. Einer der Herausgeber sowie einige Autoren waren Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der *Swiss Rules*, so dass die Kommentierungen von deren Wissen aus der Entstehungsgeschichte zehren können. Gepaart mit der vielschichtigen Erfahrung sämtlicher Herausgeber und Autoren in allen Bereichen des Schiedsrechts – ob aus der Perspektive des Akademikers, des Schiedsrichters oder des Parteivertreters – sind dies also beste Voraussetzungen, um das durchaus umfangreiche Werk nach 10 Jahren wieder auf den neusten Stand zu bringen.

Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und die Leitsätze stammen von dem jeweiligen Gericht. Die Sachverhalte sind zum Teil von der Redaktion gekürzt und neu formuliert; Kürzungen in den Entscheidungsgründen werden kenntlich gemacht.

1 Nationaler Rechtsschutz bei ICSID-Verfahren möglich

§§ 1025 Abs. 1 und 2, 1032 Abs. 2 ZPO; Art. 26 ECV; Art. 25, 26 S. 1, 41 Abs. 1, 53, 54 ICSID-Übereinkommen

BGH, Beschluss vom 27.7.2023 – I ZB 43/22*

The German Federal Court of Justice (BGH) has ruled in three appealed cases that EU Member States are allowed to use upstream national judicial protection against arbitral proceedings initiated by investors from other EU Member States on the basis of the ECT under the ICSID Convention.

Der englischsprachige Kommentar bietet nicht nur detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften der *Swiss Rules*. Vielmehr vergleichen die Autoren die jeweilige Vorschrift stets mit den *UNCITRAL Arbitration Rules* und nennen Parallelvorschriften in anderen Regelwerken (unter anderem den *ICC Rules* und der *DIS-Schiedsgerichtsordnung*). Dies ist nicht zuletzt dann hilfreich, wenn der Praktiker zügig die Regelwerke verschiedener Schiedsinstitutionen vergleichen möchte, sich in einem anderen Regelwerk womöglich besser auskennt und sich schnell mit etwaigen Besonderheiten der *Swiss Rules* vertraut machen möchte.

Besonders hilfreich ist auch der Überblick über die Änderungen der überarbeiteten *Swiss Rules 2021* im Vergleich zu den *Swiss Rules 2012*. Zwar sind die Verweise zum nationalen Schweizer Schiedsrecht nicht bei allen Normen ausführlich kommentiert. Die vorhandenen Hinweise sind aber gerade für Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz gewinnbringend. Ebenfalls von großem Wert sind die im Fließtext untergebrachten Literatur-, Gesetzes- und Rechtsprechungsverweise, die es dem Leser einfach machen, bei Bedarf einem Thema gezielt nachzugehen.

Mit dem Ansatz eines *Article-by-Article Commentary* bietet das Werk anders als das Handbuch von Berger und Kellerhals (*International and Domestic Arbitration in Switzerland*, Nomos, 4. Aufl. 2022) einen direkten Zugang zu den einzelnen Normen der *Swiss Rules*. Dank des detaillierten wie auch inhaltlich mit Bedacht gefüllten Stichwortverzeichnisses kann der Verwender des Praktiker-Kommentars jedoch auch zielsicher einzelne Fragestellungen unabhängig von konkreten Normen orten. Darüber hinaus glänzt der Kommentar mit einer fundierten Auswertung von Literatur und Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Schweizer Bundesgerichts.

Die dritte Auflage des Standardwerks zu den *Swiss Rules* ist damit nicht nur ein hilfreiches *up-to-date* Tool im Werkzeugschrank des mit den *Swiss Rules* befassten Praktikers. Der Kommentar ist ein notwendiges Werkzeug, ein echtes *must have*, will man umfassend informiert und sicheren Fußes die *Swiss Rules* anwenden.

Jan Heiner Nedden, M. M. Rechtsanwalt/Managing Partner,
HANEFELD Rechtsanwälte, Hamburg

In the first case (I ZB 43/22), the applicant is an EU Member State that had amended its legislation in the field of wind and solar energy. As a result, the respondents, who belong to a group of companies in another EU Member State, see this as damaging their relevant investments and, therefore, initiated investor-State arbitral proceedings with the ICSID on the basis of the arbitration clause of Art. 26 ECT. The applicant thereupon addressed a request to the Berlin Higher Regional Court (KG Berlin) to determine the inadmissibility of these arbitral proceedings. KG Berlin denied the request under Sec. 1032(2) of the German Code of Civil Procedure (ZPO) as inadmissible. It held that the norm was not applicable to arbitral proceedings under the ICSID Convention, which was a closed system of rules.

The applicant in both other proceedings (I ZB 74/22 and I ZB 75/22) is the same EU Member State. It decided to phase out electricity generation from coal by 2030. As a result, the respondents, which have their seat in another EU Member State, both see damage to their investments. Each of them therefore initiated ICSID investor-State arbitral proceedings on the basis of the arbitration clause of Art. 26 ECT. The

* Dies ist einer von drei Beschlüssen vom BGH vom 27.7.2023 in Verfahren I ZB 43/22, I ZB 74/22 und I ZB 75/22.